

„Volleyballfreunde Blau –Weiß Hoyerswerda e.V.“



Satzung – Fassung 2014

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der am 18.04.2000 gegründete Sportverein führt den Namen “Volleyballfreunde Blau-Weiß Hoyerswerda e.V.”.
2. Er hat seinen Sitz in Hoyerswerda.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Es beginnt jeweils am 01.01. und endet am 31.12. des Jahres.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes “steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports in allen Bereichen, speziell der Sportart Volleyball.
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Organe des Vereins (§ 8) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
5. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke Verwendung finden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Den Vorstandsmitgliedern kann unter Beachtung des Vereinshaushaltes und der Vereinsfinanzplanung eine angemessene Vergütung nach Maßgabe der steuer- und gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben für ihre Tätigkeit gewährt werden. Über die Höhe und die Personen beschließt jeweils der Gesamtvorstand mit 3/5 Mehrheit.
7. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität.

§ 3 Gliederung

1. Im Verein kann im Bedarfsfall jede Sportgruppe eigenständig und mit eigener Haushaltsführung wirksam sein.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - a) erwachsenen Mitgliedern über 18 Jahre
 - b) passiven Mitgliedern, die sich im Verein nicht sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben
 - c) fördernden Mitgliedern
 - d) Ehrenmitgliedern
 - e) Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Im Falle der Ablehnung, die nicht

begründet zu werden braucht, ist die Berufung an die Mitgliederversammlung durch den Antragsteller zulässig. Diese entscheidet endgültig. Bei Aufnahmebestätigung Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

3. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod
4. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate zum Monatsende. Es gilt der Eingangsvermerk.
5. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - b) wegen Zahlungsrückständen mit Beiträgen von 1/2 Jahr trotz Mahnung.
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichem Verhalten
 - d) wegen unehrenhafter HandlungenIn den Fällen a, c und d ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen 2 Wochen nach Erhalt der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlischt die Beitragspflicht, es besteht aber kein Anspruch auf Rückerstattung vorausgezahlten Beitrages gemäß Finanzordnung. Über die Aufrechterhaltung bzw. Erfüllung anderer Verpflichtungen gegenüber dem Verein entscheidet der Vorstand.
7. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen 3 Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.
8. Auf Antrag des Mitgliedes kann die Mitgliedschaft befristet beitragsfrei ruhen. Der Vorstand entscheidet.

§ 6 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet sich an die Satzung und die weiteren Ordnungen des Vereins zu halten. Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung. Es können Jahresbeitragssätze beschlossen werden.

§ 7 Maßregelungen

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder eines sportlichen Verhaltens schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:
 - a) Verweis
 - b) Verbot der Teilnahme am Sporttreiben oder Veranstaltungen des Vereins von einer bis vier Wochen
 - c) Ausschluss
2. Dem betroffenen Mitglied steht das Recht zu, gegen diesen Beschluss die Beschwerde- und Revisionskommission des Vereins anzurufen.

§ 8 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Leitungen der Mannschaften / Sportgruppen
 - d) die Beschwerde- und Revisionskommission

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung, diese ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - b) Entgegennahme der Berichte der Beschwerde- und Revisionskommission
 - c) Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - d) Wahl der Beschwerde- und Revisionskommission
 - e) Festsetzung der Beiträge
 - f) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - g) Satzungsänderungen
 - h) Beschlussfassung über Anträge
 - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern nach § 12
 - k) Wahl der Mitglieder von satzungsmäßigen Ausschüssen
 - l) Auflösung des Vereins
2. Die Hauptversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird im 2. Quartal des Kalenderjahres durchgeführt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand oder
 - b) 20% der stimmberechtigten Mitglieder beantragen.
4. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung. Die ortsübliche Bekanntgabe erfolgt durch Aushang an der Vereinstafel in der großen Turnhalle des Leon-Foucault-Gymnasiums, Straße des Friedens 25/26. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 10 Tagen liegen.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von 5 der Anwesenden beantragt wird.
6. Anträge können gestellt werden:
 - a) von jedem Mitglied ab dem vollendeten 14. Lebensjahr
 - b) vom Vorstand
7. Anträge auf Satzungsänderungen müssen 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand des Vereins beantragt bzw. eingegangen sein.
8. Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.
9. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.

§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Gewählt werden können alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
4. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem 1. Stellvertreter
 - c) dem 2. Stellvertreter
 - d) dem Schatzmeister
 - e) dem Jugendwart
2. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die seines 1. Stellvertreters. Er ordnet und überwacht die Tätigkeit der Gruppen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Arbeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.
3. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch mindestens zwei der nachgenannten Vorstandsmitglieder, die gemeinsam zeichnungsberechtigt sind, vertreten:
 - a) den Vorsitzenden
 - b) den 1. Stellvertreter
 - c) den Schatzmeister
4. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden geleitet. Er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.
5. Der Vorstand wird jeweils für 4 Jahre gewählt.

§ 12 Ehrenmitglieder

1. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Lebenszeit, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten der Mitgliederversammlung dem Vorschlag zustimmen.
2. Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.
3. Es besteht die Möglichkeit, ein Ehrenmitglied zum Ehrenpräsidenten zu ernennen. Dieser hat das Recht, an Vorstandssitzungen teilzunehmen.

§ 13 Beschwerde- und Revisionskommission

1. Die Beschwerde- und Revisionskommission besteht aus zwei erwachsenen Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie wird jeweils für 2 Jahre gewählt.
2. Bei Beschwerden entscheidet sie in Fällen, in denen sie von einzelnen Mitgliedern, zur Entscheidung ihrer Streitigkeit, übereinstimmend als zuständig genannt wird.
3. Ihr obliegt die Kassen- und Wirtschaftsprüfung. Mindestens einmal im Jahr sind die Kassen, die Bücher und Belege sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand schriftlich Bericht zu erstatten. Sie erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und des übrigen Vorstandes.

§ 14 Auflösung

1. Für die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Hoyerswerda zu, die es unmittelbar und ausschließlich für besonders förderungswürdige, gemeinnützige Zwecke, in erster Linie aber zur Förderung des Sportes, insbesondere des Volleyballsportes, zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten

1. Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 07. November 2014 von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen worden.

